Motion betreffend Vereinheitlichung des Geltungsbereichs des kantonalen Mindestlohns

26.5524.01

Das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (MiLoG) bezweckt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Armut trotz Erwerbstätigkeit zu schützen. Zu diesem Zweck gilt der Mindestlohn grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden im Kanton. § 2 Abs. 2 lit. h MiLoG nimmt jedoch nicht nur Personen aus, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit Mindestlöhnen unterstehen. Sondern auch Arbeitnehmende, die einem Normalarbeitsvertrag (NAV) mit Mindestlöhnen unterstehen.

Die beiden Ausnahmen sind unterschiedlich zu beurteilen: Allgemeinverbindlich erklärte GAV beruhen auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern; ihre Mindestlöhne sind Teil eines ausgehandelten Gesamtpakets. NAV mit zwingenden Mindestlöhnen werden hingegen vom Regierungsrat oder dem Bund erlassen, typischerweise in Branchen, in denen keine sozialpartnerschaftliche Lösung zustande gekommen ist und die Arbeitnehmenden besonders schutzbedürftig sind. Gerade in diesen Branchen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der gesetzliche Mindestlohn nicht gelten soll.

In der aktuellen Situation wird der gesetzliche Mindestlohn durch vom Staat erlassene NAVs unterlaufen. In Basel-Stadt gelten der NAV Hauswirtschaft und der NAV Landwirtschaft. Dabei ist mit dem Sektor der Hauswirtschaft auch ein Bereich betroffen, der immer wieder von sehr tiefen Löhnen und schwierigen Arbeitsbedingungen von sich reden macht.[1]

Mit der Streichung der NAV-Ausnahme würde der kantonale Mindestlohn als Untergrenze für alle NAV-Unterstellten gelten. Höhere Mindestlöhne in einem NAV blieben weiterhin geschuldet. Die Ausnahme für allgemeinverbindlich erklärte GAV bleibt unverändert.

Die Motionärinnen beantragen dem Regierungsrat folgende Änderung des Gesetzes über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG) innert einem Jahr vorzulegen:

§ 2 Abs. 2 lit. h MiLoG lautet neu wie folgt: h) Personen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen unterstehen.

[1] Für ungelernte Hausangestellte liegt der Mindestlohn des NAV Hauswirtschaft im Jahr 2026 bei CHF 20.35 brutto pro Stunde. Der gesetzliche Mindestlohn in Basel-Stadt liegt 2026 bei 22.20 CHF pro Stunde. Damit liegt der Mindestlohn in der Hauswirtschaft etwa 8% unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Angestellte in der Hauswirtschaft verdienen also deutlich unter dem gesetzlich und von der Bevölkerung beschlossenem Mindestlohn.

Beda Baumgartner, Julia Baumgartner, Nicola Goepfert, Jérôme Thiriet, Maria Ioana Schäfer